

# **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weida für die Ortsteilfriedhöfe**

**Vom 9. Januar 2015**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleich-gesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113,114) und § 2 Abs.1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S.285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18.08.2009 (GVBl.646) hat der Stadtrat der Stadt Weida in seiner Sitzung am 11.12.2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Weida gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

Friedhof Gräfenbrück  
Friedhof Hohenölsen  
Friedhof Steinsdorf

## **§ 2**

### **Abgabentatbestand**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen erhebt die Stadt Weida zur Deckung der Kosten Gebühren.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist:
  - a) bei Erdbestattungen / Urnenbeisetzungen der Bestattungspflichtige nach Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG).
  - b) bei einer Umbettung oder Wiederbestattung der Antragsteller
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
2. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht

- bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme oder Erbringung der jeweiligen Leistung
- bei Verwaltungsgebühren mit Abschluss der Amtshandlung.

Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des die Gebührenhöhe festsetzenden Bescheides fällig.

Ist ein Gebührensschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar oder sind die Zahlungen der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt, sind nur Leistungen durchzuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

## § 5 Gebühren

	in EURO
<b>1. Benutzungsgebühren</b>	
Aufbahrungsraum je Aufbahrung	20,00
Kapelle (nur Hohenölsen) je Trauerfeier	45,00
<b>2. Grabstättengebühren</b>	
Erdwahlgrab je Sargstelle für 20 Jahre	166,25
Urnenwahlgrab für 20 Jahre	142,25
Urngemeinschaftsanlage für 20 Jahre einschl. Pflege	268,23
Urngemeinschaftsanlage für 20 Jahre einschl. Pflege mit Namensnennung	567,00
<b>Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten</b>	
Erdwahlgrab je Sargstelle und Jahr	8,31
Urnenwahlgrab je Jahr	7,11
<b>3. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren</b>	
Ausheben und Schließen eines Erdgrabes, incl. Einrüsten und Hügeln	
Für Kinder unter 5 Jahren	216,00
Für Personen ab 5 Jahren	309,00
Grab für Urnenbeisetzung Öffnen und Schließen einschl. Nachbereitung	62,00
<b>4. Ausgrabungen und Umbettungen</b>	
Genehmigte Ausgrabung einer Urne	62,00
Genehmigte Ausgrabung einer Leiche	1.386,10
<b>5. Genehmigungsgebühren Grabmale</b> (einschließlich der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsprüfung)	
Liegende Steine	10,00
Stehende Steine	40,00
Einfassungen	5,00
<b>6. Grabstellenberäumung nach Ablauf der Nutzungs- oder Ruhezeit</b>	
Urnengrab liegender Stein	52,00
Urnengrab stehender Stein	75,00
Erdgrab einstellig	120,00
Erdgrab zweistellig	180,00
Erfolgt die Entsorgung der Grabmale durch die Angehörigen selbst so mindert sich diese Gebühr um 50 %.	

**7. Grabstellenberäumung vor Ablauf der Ruhezeit  
Erst möglich nach mindestens 10 Jahren Ruhezeit**

Unterhaltung einer vorzeitig eingeebneten Grabstätte. Gebühr nach Pkt. 6 zzgl.	
- Erdwahlgrabstätte pro Sargstelle und Jahr	40,00
- Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	25,00

**8. Verwaltungsgebühren**

Überschreibung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	14,98
Bearbeitung eines Sterbefalles	26,14
Bearbeitung von Aus- und Umbettungen	26,14
Nachforschungen pro angefangene 15 min	9,00

**9. Sonderleistungen**

Sonstige hoheitliche Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet - je 15 min (Anlage zu Ziffer 1.4.1.3. zu § 1 Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung.)	9,00
---	------

**§ 6**

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig zu dem im Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt treten die Gebührensatzungen für die Benutzung der Friedhöfe Hohenölsen und Steinsdorf mit OT Gräfenbrück außer Kraft.

Weida, den 9.01.2015

gez. Beyer  
Bürgermeister

Dienstsigel